Pfadfinder Förderer Stiftung

1) Nutzung

Die Einrichtungen der Pfadfinder Förderer Stiftung sind Einrichtungen für die internationale Pfadfinderbewegung und stehen gleichzeitig allen anderen interessierten Jugendgruppen, Vereinen und Verbänden für ihre Aktivitäten offen. Die Nutzung dient dem Zweck der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Einrichtungen unterscheiden sich in Preis und Leistung von kommerziellen Anbietern. Das Engagement unserer Nutzer, insbesondere beim Umgang mit den Hütten, Häusern und Zeltplätzen, dem Energiesparen, der Reinigung und bei der Müllentsorgung, ist deshalb unerlässlich.

2) Preise

a) Es gelten die aktuellen Preislisten.

b) Zusätzliche Dienstleistungen und Leihgebühren werden zusammen mit dem tatsächlichen Übernachtungspreis nach Abreise des Nutzers in Rechnung gestellt.

3) Verbindlichkeit der Buchung

a) Die durch den Nutzer rechtsgültig unterzeichnete Nutzungsvereinbarung ist spätestens 7 Tage nach Ausstellungsdatum an die Pfadfinder Förderer Stiftung zurückzusenden (Eingangsdatum). Die Nutzungsvereinbarung kann auch auf elektronischem Weg oder per Fax zugesandt werden.

b) Durch rechtzeitige Rücksendung der unterschriebenen Nutzungsvereinbarung und sofortige Leistung der Anzahlung, wird die Buchung verbindlich. Die Anzahlung beträgt 30 % des voraussichtlichen Endpreises und ist auf das Konto der Pfadfinder Förderer Stiftung zu überweisen.

4) Stornierung und Änderung der zu erwartenden Teilnehmerzahl/Absage:

a) Belegungsabsagen haben grundsätzlich schriftlich mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu erfolgen.

b) Mindert sich die zu erwartende Teilnehmerzahl innerhalb der unter c. bis e. genannten Fristen um mehr als 25%, berechnen wir für die Differenz zur gemeldeten Teilnehmeranzahl die unter c. bis e. genannten Ausfallenschädigungen. Punkt f. bleibt davon unberührt.

c) Bei Absagen ab 5 Monaten vor Beginn des Nutzungstermins wird eine Ausfallentschädigung in Höhe von 30% der erwarteten Übernachtungskosten/Leistungen erhoben.

d) Bei Absagen ab 2 Monaten vor Beginn des Nutzungstermins wird eine Ausfallentschädigung in Höhe von 50% der erwarteten Übernachtungskosten/Leistungen erhoben.

e) Bei Absagen ab 3 Wochen vor Beginn des Nutzungstermins wird eine Ausfallentschädigung in voller Höhe der erwarteten Übernachtungskosten/Leistungen erhoben.

f) Nach § 309 Nr. 5(b) BGB gestatten wir dem Nutzer den Nachweis einer Minderung oder den Wegfall der Ausfallentschädigung, insofern uns der Nutzer nachweisen kann, dass der Pfadfinder Förderer Stiftung ein geringerer oder kein Nutzungsausfall entstanden ist. Der Nachweis hat schriftlich zu erfolgen und muss beweiskräftig geführt sein.

g) Muss eine Buchung aus Gründen, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten der Pfadfinder Förderer Stiftung liegen (höhere Gewalt, Streik, Hochwasser, technischer Defekt, Krankheit o.ä.) storniert werden, informiert dieser den Nutzer sofort und erstattet die geleisteten Zahlungen. Für weitergehende Schäden infolge der Stornierung übernimmt die Pfadfinder Förderer Stiftung keine Haftung.

5) Reinigung

a) Während des Aufenthalts ist der Nutzer für die Hygienebestimmungen und Reinigung der Einrichtung selbst verantwortlich. Vor allem auf die Küchen und Sanitäranlagen ist dabei besonders zu achten.

b) Die Endreinigung ist Sache des Nutzers. Bei nicht ordnungsgemäßer Endreinigung wird eine Reinigungsgebühr nach tatsächlichem Aufwand, jedoch von mindestens 200,00 € erhoben.

c) Bereits vorhandene Verschmutzungen sind bei der Übergabe vor Nutzungsbeginn beim Übergebenden anzuzeigen. Spätere Beanstandungen sind nicht mehr möglich und durch den Nutzer hinzunehmen.

d) Es kann im Vorfeld der Nutzung nach Absprache mit der Pfadfinder Förderer Stiftung eine Endreinigung gegen Bezahlung vereinbart werden.

6) Schäden

a) Für durch Fahrlässigkeit, Verletzung der Aufsichtspflicht oder durch Mutwillen verursachte Schäden haftet der Nutzer in vollem Umfang in Höhe der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten. Schäden, die von uns erst nach der Abreise festgestellt werden, werden dem Nutzer bis spätestens 14 Tage danach in Rechnung gestellt.

b) Bereits vorhandene Schäden sind bei der Übergabe, vor Nutzungsbeginn beim Übergebenden anzuzeigen. Spätere Beanstandungen sind nicht mehr möglich und durch den Nutzer hinzunehmen.

7) Zelt und Hausregeln

Es gelten die jeweiligen Zeltplatz- und Hausregeln und die Nutzungsregeln der Pfadfinder Förderer Stiftung.

8) Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Coburg.

Nutzungsregeln

Die Einrichtungen der Pfadfinder Förderer Stiftung sind Einrichtungen für die internationale Pfadfinderbewegung und stehen gleichzeitig allen anderen interessierten Jugendgruppen, Vereinen und Verbänden für ihre Aktivitäten offen. Die Nutzung dient dem Zweck der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Sie unterscheiden sich in Preis und Leistung von kommerziellen Anbietern. Das Engagement unserer Nutzer, insbesondere beim Umgang mit der Einrichtung, dem Energiesparen, der Reinigung und bei der Müllentsorgung, ist deshalb unerlässlich. Die Pfadfinder Förderer Stiftung ist interkonfessionell und steht zu folgenden Pfadfindergesetzen.

1. Ein Pfadfinder ist zuverlässig.
2. Ein Pfadfinder ist treu und gottesfürchtig.
3. Ein Pfadfinder ist jederzeit hilfsbereit.
4. Ein Pfadfinder ist Bruder aller Pfadfinder und Pfadfinderinnen der Welt und Freund aller Menschen.
5. Ein Pfadfinder ist ritterlich.
6. Ein Pfadfinder schützt Pflanzen und Tiere.
7. Ein Pfadfinder gehorcht aus freiem Willen.
8. Ein Pfadfinder ist immer frohen Mutes.
9. Ein Pfadfinder ist einfach und sparsam.
10. Ein Pfadfinder ist rein in Gedanken, Worten und Werken.

Von Nutzern unserer Einrichtungen erwarten wir analog zu den Pfadfindergesetzen folgende Verhaltensregeln.

- Toleranz gegenüber Meinungen, Kultur und Lebensweise anderer Gruppen und Personen.
- Keinerlei Unterstützung von extremistischen Vereinigungen oder Parteien durch Gruppen oder deren Mitglieder.
- Extremisten jeder Art, seien es Links- oder Rechtsextremisten, Antisemiten oder Islamisten, sind als Gäste und von allen Veranstaltungen in allen unseren Einrichtungen ausgeschlossen.
- Ich respektiere jeden Menschen in seiner Privatsphäre. Ich achte das Recht eines jeden Menschen, selbst zu bestimmen, wie nahe ihm jemand wann, wie und wo kommt.
- Ich behandle jeden Menschen fair. Ich mache in meiner Rolle als Verantwortlicher meine Entscheidungen gegenüber anderen transparent und erklärbar. Ich wehre mich gegen jede Form von Entwürdigung, Abwertung oder Ausgrenzung.
- Ich beziehe Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes oder gewalttätiges Verhalten (verbal und körperlich) und gehe aktiv dagegen vor.

Verstöße gegen diese Verhaltensregeln können zum dauerhaften Platzverweis führen.

Anlage Selbstversorger:

Das Pfadfinderlandheim Stiefvater ist eine Selbstversorgereinrichtung. Das heißt für die Beleggruppen, Sie haben folgendes **selbst** mitzubringen / **zu beachten**:

Allgemein müssen immer selbst mitgebracht werden:

-Putz- und Reinigungsmittel
-Hygieneartikel (Seife usw.)
-1. Hilfe-Material
-Persönliches Übernachtungsmaterial

Müllentsorgung:

Auf strikte Mülltrennung ist zu achten.
Zur Müllentsorgung steht ein 1,1m³ Container für Gemischtmüll zur Verfügung. Darin sind ungetrennt Restmüll, Papier/Pappe, Verpackungen und Biomüll zu entsorgen. Bio- und Restmüll, sowie Verpackungen, die Lebensmittelreste enthalten müssen in Müllbeuteln in die Container gebracht werden.
Gläser, Flaschen, Batterien und sonstiger Sondermüll sind bitte selbst über die entsprechenden Container in Rödental (zu entsorgen oder wieder mit nach Hause zu nehmen.

Für die Hütten ist selbst mitzubringen:

Schlafen: ISO-Matte, Feldbett oder Luftmatratze und Schlafsack

Es sind keine Betten vorhanden. Geschlafen wird in den Dachböden der Hütten, direkt auf dem Holzboden

Kochen: Ein zweiflammiges Gaskochfeld ist in jeder Hütte vorhanden. Alles was ihr sonst zum Kochen braucht müsst ihr selbst mitbringen.

Keine Töpfe, Geschirr oder Besteck vorhanden!

Wasser: Wasser gibt es nur an den Sanitäranlagen

Strom: (220V, kein Kraftstrom) gibt es in den Sanitäranlagen und in den Hütten. Der Strom wird mit einem 2000W Generator erzeugt. Dieser benötigt Normalbenzin. Bei Übergabe ist dieser mit 10l Kraftstoff betankt und ist auch wieder vollgetankt zu übergeben. Zur Betankung stehen zwei 5 l Kanister bereit. Die Leistung des Generators reicht um alle Hütten zu beleuchten, einen (selbst mitgebrachten) Kühlschrank zu betreiben und elektronische Geräte aufzuladen.

Zelten: Zelt- und Lagermaterial usw. muss von jedem Nutzer selbst mitgebracht werden.

Hütten- und Zeltplatzregeln

Das Team des „Pfadfinderlandheim Stiefvater" begrüßt seine Gäste herzlich und wünscht einen angenehmen Aufenthalt.

Die Einrichtungen der Pfadfinder Förderer Stiftung sind Einrichtungen für die internationale Pfadfinderbewegung und stehen gleichzeitig allen anderen interessierten Jugendgruppen, Vereinen und Verbänden für ihre Aktivitäten offen. Die Nutzung dient dem Zweck der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Sie unterscheiden sich in Preis und Leistung von kommerziellen Anbietern. Das Engagement unserer Nutzer, insbesondere beim Umgang mit der Einrichtung, dem Energiesparen, der Reinigung und bei der Müllentsorgung, ist deshalb unerlässlich.

Den Weisungen der Mitarbeiter des Pfadfinderlandheimes in Bezug auf die Einhaltung der Regeln, Sicherheit und Sauberkeit ist Folge zu leisten. Den Mitarbeitern ist jederzeit uneingeschränkter Zutritt zu gewähren.

Für Diebstähle, Unfälle usw. übernimmt die Pfadfinder Förderer Stiftung keine Haftung. Dafür tragen die jeweiligen Aufsichtspersonen des Nutzers die Verantwortung. Kinder und Jugendliche sind von einem volljährigen Leiter/in zu beaufsichtigen. Grundsätzlich liegt die Aufsichtspflicht über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung bei dem verantwortlichen Leiter des Nutzers. Dementsprechend haftet dieser für Personen- oder Sachschäden, die von Mitgliedern seiner Gruppe oder durch Aktivitäten der gesamten Gruppe oder deren Verhalten verursacht wurden. Schäden, die von uns erst nach der Abreise festgestellt werden, werden diesem bis spätestens 14 Tage danach in Rechnung gestellt. Die Haftung besteht auch für Nachfolgeschäden wie Kapazitätsverluste während der Reparatur.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind streng einzuhalten. Wir appellieren an einen verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol und erinnern die Führungen/Leitungen an ihre Vorbildfunktion. Bei groben Verstößen gegen diese Regeln kann die Hausleitung von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und Gruppen, aber auch Einzelpersonen vom Gelände verweisen.

In allen Hütten ist das Rauchen verboten.

Außer im Eingangsbereich der Hütten sind grundsätzlich saubere Hausschuhe zu tragen, um weitere Beschädigungen an den Böden zu vermeiden.

Kerzen und Teelichter dürfen nur in geeigneten, nicht brennbaren Kerzenhaltern oder -schalen verwendet werden und nicht unbeaufsichtigt brennen.

Das Einbrennen oder Einritzen von Namen, Symbolen, etc. ist verboten. Ebenso das Beschriften oder Beschmieren von Möbeln und Wänden.

Dachflächen dürfen nicht betreten werden.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf dem geschotterten Parkplatz abgestellt werden. Die Einfahrt und der Zugang zu den Hütten müssen frei gehalten werden.

In der Mittagszeit (12.00 – 15.00 Uhr) sind sämtliche Aktivitäten einzustellen, welche nicht mit der Mittagsruhe vereinbar sind.

Ab 22.00 Uhr ist auf dem gesamten Gelände die Nachtruhe einzuhalten. Wir bitten auch außerhalb der Ruhezeiten auf die Lautstärke zu achten.

Mitgebrachte elektronische Musikgeräte dürfen nur tagsüber betrieben werden, wobei auf Nachbargruppen und Anwohner des Ortes Rücksicht zu nehmen ist. Größere Beschallungsanlagen und lärmende Elektrogeräte dürfen nicht betrieben werden. Megaphone oder ähnliches sind verboten.

Das Zelten ist nur auf der vorgegebenen Fläche vor den Hütten erlaubt. Das Pfadfinderlandheim Stiefvater befindet sich in einem Waldgebiet. Waldbedingte Gefahren sind beim Aufstellen der Zelte zu berücksichtigen. Bei Wind, Sturm und Unwetter sind von den Nutzern selbstständig Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Auf der Wiese ist es verboten mit motorisierten Fahrzeugen zu fahren. Das Anlegen von Feuerstellen oder Gräben ist verboten.

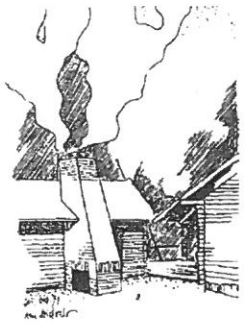

Insbesondere ist darauf zu achten, dass Stolperfallen, etwa durch Heringe und/oder Abspannseile, gesondert gekennzeichnet sind, Gasbehältnisse nicht ungeschützt im Freien lagern, Gläser und Flaschen nicht der direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind, Lagerbauten, die größere Mengen Wasser benötigen, nicht gestattet sind, Lagerbauten vor der Abreise zu demontieren sind und die Materialien zurück an ihren Ursprungsort gebracht werden.

Lagerfeuer darf nur auf der dafür der vorgesehenen Feuerstelle und nach Absprache mit dem Stiefvater Team abgebrannt werden. Die Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten. Auf die Waldbrandstufen ist zu achten. Feuer dürfen nicht unbeaufsichtigt abgebrannt werden, es ist eine Brandwache zu bestimmen. Diese muss volljährig sein und über ein funktionstüchtiges Mobiltelefon verfügen, um im Brandfall die örtliche Feuerwehr unter der Rufnummer 112 alarmieren zu können. An jeder Feuerstelle sind geeignete Löschgeräte (z.B. Schaufel, Löscheimer) und ausreichende Löschmittel (Wasser, Sand) zu platzieren. Gasbehältnisse dürfen nicht in unmittelbarer Nähe zur Feuerstelle gelagert werden Fackelwanderungen sind in jedem Fall untersagt! Für Waldbrände, die auf das Anzünden und Unterhalten von offenen Feuern zurückzuführen sind, haftet die verantwortliche Gastgruppe gegenüber dem Bundeszentrum, weiteren Waldbesitzern und Dritten für den entstandenen Schaden!

Das Abholzen und Beschädigen von Bäumen ist verboten. Für Schäden durch Baumfrevel haftet der Unterzeichnende. Als Bauholz sind sämtliche Fichtenstangen auf dem Gelände zu betrachten. Sie dürfen weder zersägt noch verbrannt werden. Nach dem Lagerabbau müssen sie zu den Sammelstellen zurückgebracht werden

Nachtwanderungen und Geländespiele außerhalb unseres Grundstückes dürfen nur nach Rücksprache mit den Jagdpächtern und dem Förster durchgeführt werden, um eine Gefährdung der Teilnehmer und eine Störung der Jagd durch die Teilnehmer zu vermeiden.

Während des Aufenthaltes ist der Nutzer für die Ordnung und Sauberkeit verantwortlich.

Befinden sich mehrere Gruppen im Pfadfinderlandheim, stimmen die jeweiligen Gruppenleiter einen Reinigungs- und Nutzungsplan für die Sanitäranlagen selbständig miteinander ab.

Die Hütten einschließlich der Sanitäranlagen und Küche sind vor Abreise selbst zu reinigen. Türen und Fenster sind zu verriegeln. Andernfalls wird für die Endreinigung eine Gebühr berechnet.

Die vollständig erloschene Asche aus den Kaminen, dem Ofen und der Feuerstelle ist in den Müllcontainern zu entsorgen.

Der Müll ist generell regelmäßig in der Mülltonne auf dem Parkplatz zu entsorgen.

Nichteinhaltung der Regeln löst den geschlossenen Vertrag und hat die sofortige Abreise des Nutzers, im Einzelfall auch nur des Verursachers, zur Folge. Finanzielle Verluste sind in diesem Fall von den Nutzern zu tragen und auszugleichen.
Die Haus-, Hütten- und Zeltplatzregeln sind allen Teilnehmern zu Beginn der Freizeit vom verantwortlichen Leiter in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Preisliste Pfadfinderlandheim Stiefvater

Hütte:	**Pfadfinder**	**Andere Jugendgruppen/ Vereine usw.**
Übernachtung pauschal pro Hütte	60,00 € pro Nacht/Hütte	66,00 € pro Nacht/Hütte
Übernachtung im Zelt	4,00 € pro Person/Nacht	4,25 € pro Nacht/Person
Tagesgäste	2,00 € pro Tag	2,25 € pro Tag
Die Preise enthalten die Nutzung der Sanitäranlagen mit Duschen		
Benzin für Stromgenerator übernimmt der Nutzer!		
Mindestbelegung am Wochenende sind zwei Nächte oder Nutzung von 2 Hütten!		

Gesamtes Gelände pauschal	**Pfadfinder**	**Andere Jugendgruppen/ Vereine usw.**
Alleinbelegung inkl. aller 4 Hütten	200,00 € pro Nacht	220 € pro Nacht

Zusätzliche Leistungen auf Anfrage und Verfügbarkeit :	
Endreinigung Hütte	35,00 € Pauschal pro Hütte
Brennholz	10 € pro Schubkarre
Platzabzeichen	2,00 € pro Stück

Mit erscheinen einer neuen Preisliste verliert diese ihre Gültigkeit.

Stand: 01.04.18